

SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2009/4 vom 9. April 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_OH_2009_4

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2009/4 du 9 avril 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT OH 2009/4 del 9 aprile 2010

Regeste

Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2 OHG. Genugtuung. Kein Anspruch auf opferhilferechtliche Genugtuung, da Voraussetzungen der schweren Betroffenheit und der besonderen Umstände nicht erfüllt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9. April 2010, OH 2009/4).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2009 ist das totalrevidierte Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5) in Kraft getreten. Nach den Übergangsbestimmungen von dessen Art. 48 lit. a gilt das bisherige Recht für Ansprüche auf Entschädigung oder Genugtuung für Straftaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt worden sind. Weil vorliegend Genugtuungsansprüche für im Zeitraum vom 25. Oktober 2005 bis 29. November 2006 (act. G 6.4.3) verübte Straftaten im Streit liegen, gelangen die materiellen Vorschriften des am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen totalrevidierten OHG nicht zur Anwendung. Bei den im Folgenden zitierten Gesetzesbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die Fassungen, wie sie bis Ende 2008 in Kraft gewesen sind.

E. 2

Zwischen den Parteien ist einzig der opferhilferechtliche Anspruch auf eine Genugtuung streitig. 2.1 Hilfe nach dem OHG erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), und zwar unabhängig davon, ob der Täter ermittelt worden ist und ob er sich schuldhaft verhalten hat (Art. 2 Abs. 1 OHG). Die Beeinträchtigung muss von einem gewissen Gewicht und unmittelbare Folge einer Straftat sein. Dies setzt voraus, dass der objektive Tatbestand einer Strafnorm erfüllt ist und kein Rechtfertigungsgrund vorliegt (BGE 125 II 268 E. 4a/aa mit Hinweisen). 2.2 Die Opfer einer in der Schweiz verübten Straftat können im Kanton, in dem die Tat verübt wurde, eine Genugtuung geltend machen (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 OHG). Dem Opfer kann unabhängig vom Einkommen eine Genugtuung ausgerichtet werden, wenn es schwer betroffen ist und besondere Umstände es rechtfertigen (Art. 12 Abs. 2 OHG). Für die Auslegung der Begriffe "schwer betroffen" und "besondere Umstände" können die von der Rechtsprechung und Doktrin herausgearbeiteten Grundsätze über den zivilrechtlichen Genugtuungsanspruch nach Art. 47 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) analog herangezogen werden. Gleiches gilt für den Ausschluss oder die Herabsetzung einer Genugtuungssumme. Dass Art. 12 Abs. 2 OHG als "Kann-Vorschrift" ausgestaltet ist, hat nur insofern Bedeutung, als den

Behörden bei der grundsätzlichen Zusprechung einer Genugtuung und bei deren Bemessung ein weiter Beurteilungs- und Ermessensspielraum zukommt. Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen besteht jedoch ein Rechtsanspruch auf Zusprechung einer Genugtuung gemäss OHG gleich wie gemäss Art. 47 OR. Es ist stets von der Schwere der Betroffenheit des Opfers auszugehen, nicht von derjenigen der Straftat. Nicht jede Körperverletzung bzw. Beeinträchtigung der psychischen Integrität gibt Anspruch auf eine Genugtuung; die Verletzung bzw. Beeinträchtigung muss bedeutend sein (vgl. BVR 2000 Nr. 49 S. 54 mit Hinweis auf BGE 121 II 373 f. und die Literatur).

2.3 Bei der Würdigung der Straftaten unter dem Gesichtspunkt eines Genugtuungsanspruchs fällt vorliegend ins Gewicht, dass die geltend gemachten Erpressungsdelikte gemäss Feststellungen im Strafverfahren während der Dauer vom 25. Oktober 2005 bis 29. November 2006 stattfanden (act. G 6.4.3), eine fachpsychiatrische Behandlung indessen erst im Sommer 2009 - mithin erst mehr als 2½ Jahre später - ins Feld geführt wird (vgl. Rekursergänzung vom 17. August 2009, act. G 4, S. 4), was gegen eine schwere psychische Betroffenheit spricht. Der Rekurrent brachte nicht vor, zuvor in fachpsychiatrischer Behandlung gewesen zu sein. Es ergeben sich auch keine entsprechenden Anhaltspunkte aus den Akten. Es findet sich darin lediglich das summarisch begründete ärztliche Zeugnis des behandelnden Allgemeinmediziners Dr. B.____ vom 30. April 2008 (act. G 6.4.2-1) und der nicht begründete UC-Entscheid vom 18. April 2008 (act. G 6.4.2-3). Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Dokumente lagen die Delikte bereits knapp 1½ Jahre zurück. Dem ärztlichen Zeugnis von Dr. B.____ (M.____ stehe "aktuell wegen psychischen Beschwerden" in seiner Behandlung) kann nicht entnommen werden, dass M.____ bereits vor April 2008 wegen psychischer Beschwerden behandelt wurde. Die von ihm als psychische Beschwerden genannten Schlafstörungen und innere Unruhe deuten zudem nicht auf eine "schwere Betroffenheit" hin. Es wurde denn auch keine psychische Krankheit diagnostiziert (vgl. act G 6.4.2-1). Der UC-Entscheid der Schweizer Armee ist nicht begründet, weshalb der Rekurrent daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag. Auch aus der Konfrontationseinvernahme vom 25. April 2007 zwischen A.____ sel. und M.____ sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die auf dessen schwere Betroffenheit im Nachgang zu den geltend gemachten Delikten schliessen lassen würden. Vielmehr erklärte M.____ damals, die einzige wirkliche Drohung mit einer Waffe sei gewesen, als der E.____ dabei gewesen sei. Sonst habe A.____ sel. zwar schon Waffen dabei gehabt, aber er habe ihm damit jeweils nicht konkret gedroht, sei aber jeweils laut geworden (act. G 6.1.2). Im Licht dieser Verhältnisse können die Voraussetzungen der schweren Betroffenheit und der besonderen Umstände nicht als erfüllt betrachtet werden, weshalb kein opferhilferechtlicher Anspruch auf eine Genugtuung besteht. Führen die von Amtes wegen vorzunehmenden Abklärungen bei pflichtgemässer Beweiswürdigung zur Überzeugung, ein bestimmter Sachverhalt sei überwiegend wahrscheinlich und weitere Beweismassnahmen könnten an diesem feststehenden Ergebnis nichts mehr ändern, ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 122 V 162 E. 1d; 122 III 223 f. E. 3c). In diesem Sinn erübrigt es sich, die vom Rekurrenten beantragten Arztberichte (vgl. act. G 14) einzuholen. Denn es kann angesichts der erstellten Verhältnisse nicht erwartet werden, dass die beantragten Beweise eine schwere Betroffenheit oder besondere Umstände im Sinn von Art. 12 Abs. 2 OHG darzulegen vermöchten, zumal die entsprechenden Berichte in Bezug zu den Delikten vom 25. Oktober 2005 bis 29. November 2006 nicht zeitnah erfolgen würden, sondern retrospektiv einen weit zurückliegenden Zeitraum betreffen.

2.4 Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Rekurrent nach eigenen Angaben bereits vor

den geltend gemachten Delikten offenbar an Unsicherheit litt (act. G 4, S. 3) und die eingereichten medizinischen Unterlagen keinen Bezug zu den Straftaten herstellen, weshalb ein Kausalzusammenhang zwischen den Delikten und der geltend gemachten psychischen Beeinträchtigung fraglich ist, zumal - wie gerade erwähnt - zwischen der fachpsychiatrischen Behandlung und der Tatbegehung ein mehrjähriger Zeitverlauf liegt. Da es aber ohnehin an den Voraussetzungen der schweren Betroffenheit und der besonderen Umstände im Sinn von Art. 12 Abs. 2 OHG mangelt (vgl. vorstehende E. 2.3), kann die Kausalitätsfrage offen gelassen werden. Ebenso kann offen bleiben, ob überhaupt eine für die Bejahung der Opferstellung im Zusammenhang mit einer Erpressung (Art. 156 des Strafgesetzbuches [StGB; SR 311.0]) vorausgesetzte "unmittelbare psychische Beeinträchtigung" vorliegt (vgl. hierzu BGE 120 Ia 162 E. 2d/aa).

E. 3

3.1 Nach dem Gesagten ist der Rekurs abzuweisen. 3.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 16 Abs. 1 OHG). 3.3 Dem Rekurrenten wurde die unentgeltliche Rechtsverteidigung am 4. Januar 2010 bewilligt (act. G 20). Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Rekurrenten es gestatten, kann er jedoch zur Nachzahlung der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 ZPO/SG i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG). Der Staat ist zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Rekurrenten aufzukommen. Die Parteikosten werden vom Versicherungsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar für das Verfahren vor Versicherungsgericht pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.-- (vgl. Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO; sGS 963.75). Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht, so dass die Parteientschädigung ermessensweise festzusetzen ist. Mit Blick auf den einfachen Schriftenwechsel und auf vergleichbare Fälle erscheint eine Entschädigung von pauschal Fr. 2'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Die Pauschalentschädigung von Fr. 2'000.-- ist sodann zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Somit hat der Staat den Rechtsvertreter des Rekurrenten pauschal mit Fr. 1'600.-- zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Der Rekurs wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat hat den Rechtsvertreter des Rekurrenten mit Fr. 1'600.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.